

Seite: 18
 Ressort: Wirtschaft

Mediengattung: Wochenzeitung
 Auflage: 17.996 (gedruckt) ¹ 16.132 (verkauft) ¹
 17.056 (verbreitet) ¹

¹ IVW 1/2012

Vergabekammer Nordbayern zum Ausschluss wegen geändertem Bauverfahren

Vom Amtsvorschlag abweichen

Eine Vergabestelle hat die Errichtung von Behelfsbrücken im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Nebenangebote waren zulässig. In der Baubeschreibung waren die Mindestanforderungen für Nebenangebote bekannt gegeben. Demnach war unter anderem „eine ggf. vorgesehene Änderung des Bauverfahrens (zum Beispiel Einheben anstelle Einschub)“ als Nebenangebot ausdrücklich zugelassen. Ferner war in der Baubeschreibung bestimmt, dass die Behelfsbrücken in Längsrichtung einzuschieben und nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauten in umgekehrter Reihenfolge wieder zurückzuziehen und abzubauen sind.

Der preislich bestbietende Bauunternehmer hat in seinem Angebotsschreiben darauf hingewiesen, dass bei dem Amtsentwurf und allen Nebenangeboten der Überbau wegen der unzureichenden Platzverhältnisse nicht wie ausgeschrieben eingeschoben, sondern eingehoben werde. Weitere Beschreibungen traf das Bauunternehmen nicht. Der öffentliche Auftraggeber schloss den Bauunternehmer aus, weil er durch seinen Hinweis das Bauverfahren im Hauptangebot unzulässig (Einhub statt Einschub des Überbaus) geändert habe. Da das Angebot auch nicht als Nebenangebot gekennzeichnet war, könne es auch nicht als solches gewertet werden. Nach

erfolgreicher Rüge beantragte der Bauunternehmer die Nachprüfung. Ohne Erfolg.

Vergleichbarkeit soll grundsätzlich gegeben sein

Die Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 21. Dezember 2021 – RMF-SG21-3194-6-42) stellte fest, dass § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A dem Bieter untersagt, Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen. Ändert ein Bieter die Vergabeunterlagen, ist sein Angebot nach § 16 EU Nr. 2 VOB/A von der Wertung als Hauptangebot zwingend auszuschließen. Das Verbot von Änderungen an den Vergabeunterlagen trägt einem echten Wettbewerb nach Angeboten Rechnung, die vergleichbar sind. Diese Vergleichbarkeit soll grundsätzlich ohne Weiteres gegeben sein. Dies ist aber nur dann sichergestellt, wenn die Angebote den ausgeschriebenen Leistungen und den sonstigen Bedingungen entsprechen, die der öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bestimmt hat und zu denen er den Vertrag abschließen möchte. Zur Ermittlung, ob eine Änderung an den Vergabeunterlagen vorliegt, muss der Inhalt der Vergabeunterlagen bestimmt werden, der mit dem Inhalt des Angebots verglichen wird. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist aus der objektiven Sicht eines verständigen und fachkundigen Bieters auszulegen, der mit der Erbringung der ausgeschriebe-

nen Leistung vertraut ist.

Nach Überzeugung der Ansbacher Vergabekammer war in der Baubeschreibung ein Einschieben der Behelfsbrücke als Hauptangebot zwingend vorgegeben. Ein Abweichen von dieser zwingenden Vorgabe war nur im Rahmen eines Nebenangebots möglich. Aus der Baubeschreibung geht klar hervor, dass die Änderung des Bauverfahrens (zum Beispiel Einheben anstatt Einschieben) nur als Nebenangebot unterbreitet werden kann. Daraus wird zugleich deutlich, dass sich die vom Bauunternehmer angebotene Ausführungsvariante gerade nicht innerhalb des Rahmens bewegt, den die Vergabestelle für das Hauptangebot eröffnet hat. Das Angebot konnte auch nicht als Nebenangebot gewertet werden, weil es die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt. Nach § 16 EU Nr. 7 VOB/A sind Nebenangebote auszuschließen, die dem § 13 EU Abs. 3 Satz 2 VOB/A nicht entsprechen. Danach müssen Nebenangebote auf besonderer Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Diese Voraussetzungen erfüllte das Angebot des Bauunternehmers hier nicht, weshalb das Angebot zwingend auszuschließen war, so die nordbayerische Vergabekammer. > holger Schröder

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Abbildung: Um die Vergabe zur Errichtung von Behelfsbrücken gab es Streit. foto: dpa/Bernd Wüsteneck /
Wörter: 499
Urheberinformation: DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München